

Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO

Gewerk:			Ansprechpartne	er:
Firma:			Telefonnummer	
Anschrift:				
	amtl. Kennzeichen Ha	uptfahrzeug	amtl. Kennzeich	en Ersatzfahrzeug
Gewünschter	Geltungsbereich:	•	ezirk Düsseldorf Irhein-Westfalen	(Gebühr: 100,00 €) (Gebühr: 175,00 €)
megenehr rer Fahrze Service- o	migung nur im Original be euge ist für jedes Fahrze oder Werkstattwagen ha	ei einem Fahrzeug bei eug ein separater Antr indeln, die dazu geei	nutzt werden darf. ag zu stellen. Bei gnet sind, umfanç	gegeben werden, wobei die Ausnah- Bei gleichzeitiger Benutzung mehre- allen Fahrzeugen muss es sich um greiches oder schweres Material zun dazu verwendet werden, zum Ein-

- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine der beantragten Fahrzeuge beizulegen.
- Das Fahrzeug muss mit einer festen Firmenaufschrift mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein. Wenn ein Privatfahrzeug für berufliche Zwecke verwendet wird, kann auch eine temporäre Beschrift mit der genannten Mindestgröße verwendet werden.

satzort zu gelangen und vor Ort nicht benötigt werden, sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

Hiermit wird eine Ausnahmegenehmigung für das

- Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290 StVO),
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen beantragt.

Der Handwerkerparkausweis gilt nicht für das Befahren von Fußgängerzonen. Für das Befahren von Fußgängerzonen bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW beziehungsweise einer Einzel-Ausnahmegenehmigung. Die Erlaubnis ist bei jedem entsprechenden Termin vorab bei der für die Fußgängerzone zuständigen örtlichen Behörde einzuholen.

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen am Einsatzort bezieht. Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen wird die Genehmigung widerrufen.

Ort und Datum	Unterschrift

Merkblatt zum Handwerkerparkausweis

1. Berechtigte Handwerksbetriebe:

Handwerksordnung Anlage A:

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlegebauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler und Glaser.

Handwerksordnung Anlage B:

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer und –schneider, Rohrund Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen.

2. Fahrzeuganforderungen:

Die Vereinbarung für einen bezirksweit einheitlich gültigen Handwerkerausweis gilt nur für die Serviceund Werkstattfahrzeuge von Betrieben, die Reparatur- oder Montagearbeiten ausführen. An die Serviceund Werkstattfahrzeuge sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein festes Kennzeichen zugeordnet sein und
- das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder
- schweres Werkzeug oder Material transportieren/lagern und
- mit einer festen Firmenaufschrift mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein.

3. Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt für jeweils nur ein Fahrzeug zum

- Parken im eingeschränkten Haltverbot
- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und
- Parken auf Bewohnerparkplätzen.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe. Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen.

4. Gültigkeit:

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von 1 Jahr auf Widerruf erteilt.

5. Antragsverfahren/Zuständigkeit:

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular) an die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in dem er seinen Betriebssitz hat. Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Fahrzeugschein
- Handwerkskarte
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2)
- Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen

6. Gebühren:

Die Gebühren richten sich nach den in den beteiligten Kommunen und Kreisen geltenden Sätzen; Für in Neuss ansässige Handwerksbetrieb gelten folgende Gebühren:

Geltung nur im Regierungsbezirk Düsseldorf: 100,00 € Geltung in gesamt Nordrhein-Westfalen: 175,00 €

7. Allgemeine Hinweise:

- Von dieser Parkerleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zur Verrichtung des Gewerkes in zumutbarer Entfernung keine frei verfügbaren Parkflächen vorhanden sind
- Der Ausweis ist während des Parkens im Original von außen gut lesbar im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung oder deren Missbrauch können zu einer ordnungsrechtlichen Verfolgung, zum sofortigen Widerruf oder zur Versagung dieser für die Zukunft führen.

Geltungsbereich des Handwerkerparkausweises Im Regierungsbezirk Düsseldorf

